

# KAMMERREPORT

## HANSEATISCHE

### RECHTSANWALTSKAMMER

#### HAMBURG

# AUSGABE 4

3. SEPTEMBER 2020

#### INHALT

Editorial	Seite 1
Aktuell	4
Service	7
RVG-Aktuell	11
Ausbildung	13
Mitglieder	14
Ansprechpartner	16

## Eine neue Senatorin und aus JB wird BJV

**S**eit dem 10. Juni hat Hamburg eine neue Landesregierung, neue Justizsenatorin ist Frau Anna Gallina. Über juristische Staatsexamina verfügt sie nicht, weshalb es in der Hamburger Presse einigen Wirbel gab. Nun, die Justizbehörde ist, was juristische Expertise angeht, gut aufgestellt und die Staatsrätin Frau Katja Günther ist weiterhin im Amt. Das verspricht Kontinuität. Und die Frage muss selbstverständlich gestattet sein: Ist es zwingend, dass die Senatorin selbst Volljuristin ist? Hier mag sich jeder seine eigene Meinung bilden. Ich setze auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit mit der Behörde, begrüße die neue Senatorin in ihrem Amt, wünsche ihr stets Glück und Erfolg und freue mich auf den anstehenden ersten Austausch.

Was eher Sorge bereitet, ist der Umstand, dass die Justiz im neuen Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis90/Die Grünen nur eine untergeordnete Rolle spielt – erst weit am Ende und auf gerade einmal fünf des über 200 Seiten umfassenden Vertrags findet sie Erwähnung. Versprochen wird eine leistungsfähige Justiz, die weiterhin durch Stellenverstärkungen und Ausbildungsoffensiven gestärkt werden soll.

info@rak-hamburg.de  
www.rak-hamburg.de



Das ist unverändert nötig, bei den Gerichten wie bei der Staatsanwaltschaft. Unverändert belasten teilweise unverantwortlich lange Verfahrensdauern die Betroffenen. Weiter sollen „Vollzugsqualität“ und Arbeitsbedingungen im Vollzug verbessert werden, um diesen zukunftsicher zu machen und die Resozialisierung zu fördern. Selbst einen Beitrag zu klimapolitischen Zielen soll der Justizvollzug leisten, indem Beschaffung, Versorgung und bauliche Tätigkeiten unter den Prämissen CO<sub>2</sub>-Einsparung und Nachhaltigkeit durchgeführt werden.

Ferner will sich Hamburg auf Bundesebene der anstehenden Umsetzung der EU-Richtlinie zum Hinweisgeberschutz (gemeint ist die Richtlinie EU 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden) mit hoher Priorität widmen. Verbunden damit sei, den Schutz von sog. Whistleblowern bei der Umsetzung

## IMPRESSUM

KAMMERREPORT

erscheint vierteljährlich

Herausgeber:

Hanseatische  
Rechtsanwaltskammer

Der Präsident

Valentinskamp 88

20355 Hamburg

Tel 040-35 74 41-0

Fax 040-35 74 41-41

der Richtlinie in nationales Recht entsprechend zu stärken und sich zudem „aktiv für einen rechtssicheren Schutz von Hinweisgeber\*innen auf Bundesebene“ einzusetzen. Das ist ein sicher nicht ganz unproblematisches Unterfangen. Wir werden jedenfalls darauf achtgeben, dass bei der Umsetzung der Richtlinie nicht vergessen wird, dass diese in Art. 3 Abs. 3 b) ausdrücklich Unionsrecht und nationales Recht über den Schutz der anwaltlichen Verschwiegenheit unberührt lässt – Bestimmungen, die Grundbedingung für das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant sind. Es kann in Anbetracht steter Angriffe auf das Anwaltsgeheimnis nicht oft genug wiederholt werden, dass Maßnahmen, die dieses Vertrauensverhältnis stören können, nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowohl in die Subjektstellung des Mandanten eingreifen, als auch in die Berufsausübungsfreiheit des Rechtsanwalts – und dessen Tätigkeit liegt,

worauf das BVerfG und auch der EuGH hinweisen, allemal auch im Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen und geordneten Rechtspflege (was in der Debatte um die angebliche Inkohärenz anwaltlichen Berufsrechts wegen der für nicht-anwaltliche Inkassodienstleister bislang nicht bestehenden Beschränkungen etwa beim Erfolgshonorar gern vergessen wird). Bei der Umsetzung der Richtlinie wird folglich eine ihrem Art. 3 Abs. 3 b) korrespondierende Regelung zu schaffen sein, insbesondere wenn der Gesetzgeber der Richtlinie entsprechende Regelungen zum Schutz von Hinweisgebern schaffen sollte, die Verstöße gegen nationales Recht melden. Das Anwaltsgeheimnis muss unangetastet bleiben!

Weiter verspricht der Koalitionsvertrag im Bereich der Justiz eine Berücksichtigung der Interessen Hamburgs bei der Bundesgesetzgebung, wozu nach dem Vertrag etwa die Unterstützung der Bestrebungen auf Bundesebene zu einer Reform des Unternehmensanktionsrechts, die Einführung eines Lobbyregisters und eines „legislativen Fußabdrucks“ (einer Liste der Interessenvertreter, mit denen ein Abgeordneter bei Gesetzgebungsarbeiten in Kontakt stand) sowie die Verschärfung der Sanktionen bei Geldwäsche, z. B. durch einen neuen Straftatbestand der „Steuergefährdung durch Vermögensverschleierung“ zählen sollen. Auch hier werden wir sorgfältig auf die Wahrung des Anwaltsgeheimnisses achten.

Weiter soll die Hamburger Justiz, was längst überfällig ist, zunehmend „digital“ werden. Versprochen wird der Aufbau einer komplexen IT-Anwendungslandschaft, die gerichtszweigübergreifend aus einer Vielzahl von miteinander vernetzten IT-Systemen, Schnittstellen und Infrastrukturen besteht. Vorgesehen sei ein ganzes Maßnahmenpaket, das von der Koordination der verschiedenen Aufgabenstränge über Modernisierungsmaßnahmen in den Sitzungssälen, Besprechungs- und Beratungszimmern bis hin zu geeigneten Maßnahmen der Aus- und Fortbildung reiche. Die „niedrigschwellige digitale Erreichbarkeit“ der gerichtlichen und außergerichtlichen Streitschlichtung soll gefördert, der Onlinezugang zu den Gerichten erleichtert sowie ein schneller Rechtsschutz gewährleistet werden, wobei,

wie es etwas kryptisch heißt, das „Letztentscheidungsrecht bei den Richter\*innen“ verbleiben müsse. Nun, wir werden darauf drängen, dass die Anwaltschaft bei der Realisierung der Digitalisierungsvorhaben eingebunden wird.

Insgesamt ist bedauerlich, dass die Anwaltschaft in den Ausführungen des Koalitionsvertrags keinerlei Erwähnung findet – und dies selbst weder bei dem Vorhaben, Recht und Rechtsstaatlichkeit für junge Bürgerinnen und Bürger durch das Projekt „Schule mit Recht“ erlebbar zu machen, bei dem die Anwaltschaft eine zentrale Rolle spielt, noch bei dem im Koalitionsvertrag zur Justiz erwähnten Bereich der Betreuung. Die Rede ist dort von Anerkennung und Förderung von Betreuungsvereinen, nicht jedoch von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die durchweg für geringes Honorar Betreuungstätigkeiten übernehmen. Immerhin hat sich der letzte Präses der Justizbehörde, Herr Senator a.D. Dr. Steffen, gemeinsam mit der seinerzeitigen Gesundheitssenatorin Prüfer-Storcks noch mit Schreiben vom Juni des vergangenen Jahres an mich gewandt und nachdrücklich an die Anwaltschaft appelliert, sich auch zukünftig verstärkt der verantwortungsvollen Aufgabe anzunehmen und die Tätigkeit als Berufsbetreuer oder Berufsbetreuer auszuüben. Ich gehe davon aus, dass dieser Appell noch immer gilt.

Mit einiger Sorge sehe ich schließlich, dass im Zuge einer Neustrukturierung der Behörden die bisherige Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz aufgelöst und das Amt für Verbraucherschutz der Justizbehörde („JB“) – nunmehr Behörde für Justiz und Verbraucherschutz („BJV“) – zugeordnet wurde. Hamburg folgt damit dem Beispiel des Bundes. Kein Zweifel: Wir alle sind (auch) Verbraucher und Verbraucherschutz ist richtig und wichtig. Aber die Justiz und Rechtspolitik dürfen ihren Blick eben nicht allein auf den Verbraucher richten. Hoffen wir, dass das nicht vergessen wird.

Wie gesagt, ich freue mich auf den Austausch mit unserer neuen Senatorin. Es gibt viel zu besprechen: Anfängen von den Verfahrensdauern vor den Hamburger Gerichten über die verstärkte Einbindung der Anwaltschaft in justizpolitische Belange, die Neuordnung des (auch) anwaltlichen Gesellschaftsrechts – der sog. Mauracher Entwurf macht Hoffnung –, über die Herausforderungen von LegalTech und Künstlicher Intelligenz sowie natürlich auch über den nun endlich vorliegenden Referentenentwurf des BMJV eines Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021).



Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Christian Lemke". The signature is fluid and cursive, written over a white background.

Dr. Christian Lemke  
Präsident

# Ergebnisse der Vorstandswahlen 2020

**B**ei der diesjährigen Wahl zum Vorstand waren 13 Vorstandsmitglieder neu zu wählen. Auf die Kandidatinnen und Kandidaten entfielen folgende gültige Stimmen:

1. Lemke, Christian Dr. (1146 Stimmen)
2. Voges, Annette (1075 Stimmen)
3. Holle, Bernd-Ludwig (953 Stimmen)
4. Lange, Sonja Dr. (931 Stimmen)
5. Pinar, Gül Sabiha (924 Stimmen)
6. Jahn, Miriam B. (920 Stimmen)
7. Schnabel, Astrid Dr. (891 Stimmen)
8. Cording, Sebastian Dr. (878 Stimmen)
9. Dunckel, Till Dr. (851 Stimmen)
10. Cordes, Christoph Dr. (770 Stimmen)
11. Ludwig, Rüdiger (681 Stimmen)
12. Lucke, Ole-Steffen Dr. (646 Stimmen)
13. Domić, Zoran Dr. (624 Stimmen)
14. Çiftçi, Muhammed (505 Stimmen)

Gewählt sind damit (in alphabetischer Reihenfolge) Dr. Christoph Cordes, Dr. Sebastian Cording, Dr. Zoran Domić, Dr. Till Dunckel, Bernd-Ludwig Holle, Miriam B. Jahn, Dr. Sonja Lange, Dr. Christian Lemke, Dr. Ole-Steffen Lucke, Rüdiger Ludwig, Gül Sabiha Pinar, Dr. Astrid Schnabel, Annette Voges. Die Wahlbeteiligung lag bei 16,22%.

Nicht zur Wahl standen folgende Kolleginnen und Kollegen, die weiterhin dem Vorstand angehören: Henrik M. Andresen, Sandra Bernert, Dr. Ellen Braun, Michael Herden, Andrea Meyer, Dr. Alexander Mittmann, Dr. Rolf-Eckart Schultz-Süchting, Dr. iur. h.c. Gerhard Strate, Dr. Jörgen Tielmann, Gerd Uecker, Dr. Irmela Vogel, Kersten Wagner-Cardenal und Dr. Sigrid Wienhues.

Auf der nach dem Wahltag folgenden Vorstandssitzung hat der Vorstand dann turnusmäßig das Präsidium gewählt: Als Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer wurde Dr. Christian Lemke wiedergewählt. Er war schon die letzten zwei Jahre Präsident und ist zudem Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer.

Die weiteren Präsidiumsmitglieder sind Annette Voges (Vizepräsidentin, wiedergewählt), Dr. Till Dunckel (Vizepräsident, erstmals im Präsidium), Dr. Jörgen Tielmann (Vizepräsident, wiedergewählt), Dr. Sigrid Wienhues (Schriftführerin, erstmals im Präsidium) und Bernd-Ludwig Holle (Schatzmeister, wiedergewählt).

## Fortbildungspflicht nach § 15 FAO auch in Coronazeiten

**A**ufgrund pandemiebedingter Umstände wurden in den letzten Monaten diverse Fortbildungsveranstaltungen für Fachanwältinnen und Fachanwälte, die in Präsenzform stattfinden sollten, abgesagt. Nun erreichen uns vermehrt Anfragen von Mitgliedern, ob vor diesem Hintergrund die Fortbildungspflicht nach § 15 FAO „ausgesetzt“ sei.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer weist darauf hin, dass die Fortbildungspflicht nach § 15 FAO fortbesteht; die Norm enthält keinerlei Ausnahmetatbestände. Zudem gehen die Veranstalter von abgesagten Präsenzveranstaltungen verstärkt dazu über, alternativ Online-Seminare anzubieten. Bei Online-Seminaren müssen nach § 15 Abs. 2 FAO die Möglichkeiten der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung sichergestellt sein und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden. Bitte informieren Sie sich hierzu vorher bei dem Veranstalter, ob diese Vorgaben eingehalten werden.

Zudem gibt es noch weitere Möglichkeiten, der Fortbildungspflicht gerecht zu werden. So können wissenschaftliche Publikationen oder Dozententätigkeiten im Fachgebiet nach § 15 Abs. 1 FAO als Fortbildung grundsätzlich anerkannt werden. Bis zu 5 Zeitstunden pro Kalenderjahr können zudem auch als Selbststudium durchgeführt werden, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt (§ 15 Abs. 4 FAO). Auch hierfür gibt es diverse Anbieter im Internet.

# Überbrückungs- hilfe – Einbeziehung der Anwaltschaft in den Antragsprozess

**D**as Konjunkturpaket der Bundesregierung beinhaltet u.a. ein Förderprogramm für kleine und mittelständische Unternehmen. Im Rahmen der „Überbrückungshilfe“ konnten Anträge bislang jedoch nur von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern für die von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen eingereicht werden. Die Anwaltschaft wurde ohne sachlichen Grund hiervon ausgeschlossen, obwohl sie dafür qualifiziert ist.

Nachdem sowohl die BRAK als auch der DAV und die Regionalkammern dies gegenüber den politischen Entscheidungsträgern massiv kritisiert hatten, können seit dem 10.8.2020 auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte den Antrag für Ihre Mandantschaft stellen. Die Einbeziehung der Anwaltschaft begrüßt auch der Hamburger Finanzsenator Dr. Andreas Dressel ausdrücklich, wie er gegenüber der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer betonte:

*„Gut, wenn durch die Einbeziehung der Rechtsanwälte noch mehr Möglichkeiten bestehen, Anträge auf Überbrückungshilfe zu stellen. Bislang sind die Antragstellungen noch unter den Erwartungen. Also bitte reichlich Anträge stellen! Die Hilfe soll helfen!“*

Damit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einen Antrag stellen können, müssen sie sich bei der hierfür vorgesehenen digitalen Online-Plattform des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) registrieren. Dafür stellt das BMWi nun zwei unterschiedliche Verfahren zur Verfügung:

Das „PIN-Verfahren“ wird seit dem 10.8.2020 angeboten. Der Rechtsanwalt gibt im Registrierungsprozess für die Antragsplattform seine Daten ein. Diese Daten werden mit dem Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis abgeglichen und der Anwalt erhält dann einen PIN-Brief zugeschickt. Dieses Verfahren wird auch für

die anderen antragsberechtigten Berufsträger (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer) eingesetzt. Der Dienstleister des BMWi hat ein Tutorial zur Registrierung und Anmeldung von antragserfassenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zum PIN-Verfahren zur Verfügung gestellt. In dem Tutorial wird eine Anleitung zum sog. PIN-Verfahren gegeben.

Wie vom BMWi angekündigt, wird nun zusätzlich das „Smartcard-Verfahren“ angeboten. Der Rechtsanwalt setzt dabei im Registrierungsprozess für die Antragsplattform seine beA-Karte ein. Von der Karte werden Name, Nachname und die sog. SAFE-ID ausgelesen. Diese Daten werden mit dem Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis abgeglichen und weitere Adressdaten ergänzt. Die beA-Karte wird in diesem Zusammenhang lediglich als Authentifizierungsmittel verwendet. Es erfolgt kein Zugriff auf das beA-Postfach. Das BMWi hat Informationen und ein Video „beA-Karte zur Anmeldung im Antragsportal einrichten“ veröffentlicht.

Die BRAK hat den Link zum Tutorial sowie alle weiteren Informationen zum Antragsprozess auf ihrer Homepage unter <https://brak.de/corona/#Überbrückungshilfe> veröffentlicht.

**Bitte beachten Sie, dass die Anträge auf Bewilligung der Überbrückungshilfe bis spätestens zum 30.9.2020 gestellt werden müssen.**

## Elektronische Akte beim LG Hamburg

**W**ie uns die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz mitteilte, startet das Landgericht Hamburg mit der Pilotierung der – führenden - elektronischen Akte. Ab dem 23.9.2020 werden neu eingehende, erstinstanzliche Verfahren der Zivilkammern 8, 13, 16 und 28 sowie der Kammer für Handelssachen 3 fortan elektronisch geführt.

Für die Anwaltschaft ergibt sich daraus zum einen eine wesentliche Änderung betreffend die Akteneinsicht. Bis zur endgültigen Fertigstellung des Akteneinsichtsportals wird die Einsicht in elektronische Verfahrens-

akten voraussichtlich primär über einen Datenträger realisiert, der an den Einsichtnehmenden versandt wird. Eine Bereitstellung der Akten über das Akteneinsichtsportal wird im Laufe des Jahres 2021 erfolgen.

Zum anderen wird die elektronische Aktenführung auch gewisse Änderungen im Sitzungssaal mit sich bringen. Elektronischer Akteninhalt wird zukünftig für die Anwesenden im Saal über eine Mediensteuerung auf einem Monitor angezeigt werden können. Auch für Parteien und Prozessbevollmächtigte wird es damit grundsätzlich die Möglichkeit geben, eigene elektronische Inhalte über diese Geräte im Saal anzuzeigen.

Im nächsten Schritt sind weitere eAkten-Pilotierungen beim Hanseatischen Oberlandesgericht, beim Amtsgericht Hamburg sowie bei ausgewählten Fachgerichten geplant.

## Umfrage zu Suchterkrankungen

**D**as Leibniz-Institut für Präventionsforschung und Epidemiologie – BIPS führt im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Projektes A-BRAIN (Addiction in the Brain: Ethically Sound Implementation in Governance) eine Studie unter Vertreterinnen und Vertreter der deutschen Rechts- und forensischen Systeme durch.

Das Institut interessiert die fachliche Einschätzung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur Bedeutung von neurowissenschaftlichen Forschungsergebnissen im Suchtbereich in deren Arbeitsalltag, sowie zu deren ethischen und rechtlichen Implikationen. Die Sicht dieser Berufsgruppe sei bis jetzt bei der Diskussion um die Nutzung von neurowissenschaftlichen Forschungsergebnissen deutlich unterrepräsentiert, hat jedoch hohe gesellschaftliche Relevanz. Daher möchte das Institut unsere Mitglieder zur Teilnahme an der Onlinebefragung (Dauer ca. 15 Min.) einladen. Unter folgendem Link können Sie an der Studie teilnehmen:

[www.rak-hamburg.de/2020-006](http://www.rak-hamburg.de/2020-006)

## Informationen für MAXDA-Geschädigte

**W**ir wurden auf Veröffentlichungen der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern im Bundesanzeiger vom 30.4.2020 hingewiesen, die vielleicht auch für Ihre Mandantschaft von Interesse sein könnten und die wir deshalb weiterleiten; damit ist weder eine Rechtsberatung verbunden noch übernehmen wir irgendeine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Mitteilung:

Die Staatsanwaltschaft Kaiserslautern benachrichtigt mit den Veröffentlichungen im Bundesanzeiger die Verletzten einer Straftat über die Einziehung von Wertersatz und die Möglichkeit der Entschädigung. Ausweislich der Benachrichtigungen ist durch Strafbefehle des Amtsgerichts Kaiserslautern gegen die Firma **MAXDA Darlehensvermittlungsgesellschaft mbH**, Boschstraße 3, 67346 Speyer, die Einziehung des Wertes des Taterlangens in Höhe von mehreren Millionen Euro rechtskräftig angeordnet worden. Der Betrag sei bereits auf ein Justizkonto eingezahlt, so dass er zur Auskehrung an die durch die Straftat Verletzten bereitstehe.

Ausweislich der Veröffentlichungen hat die MAXDA Darlehensvermittlungsgesellschaft mbH in der Vergangenheit in der Regel durch Einschaltung einer Vielzahl von Außendienstmitarbeiterin für Tausende Kunden Darlehensverträge vermittelt bzw. zu vermitteln versucht und nach den gerichtlichen Feststellungen die betroffenen Kunden betrügerisch in Höhe der jeweils eingezogenen Auslagen geschädigt.

Die Benachrichtigung im Bundesanzeiger erfolgt, um den betroffenen Kunden die Möglichkeit zu eröffnen, ihr Recht auf Entschädigung geltend machen zu können. Dafür soll eine Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger gelten. Eine direkte Information der Geschädigten scheint nicht stattgefunden zu haben.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Veröffentlichungen der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern im Bundesanzeiger (Gerichtlicher Teil) vom 30.4.2020 zu den Aktenzeichen 6581 VRs 6050 Js 19201/19 und 6581 VRs 6050 Js 116/20.

## Neuer beA-Support

**M**it dem nunmehr abgeschlossenen Wechsel des beA-Anbieters von der Atos Information Technology GmbH zur Wesroc GbR geht auch ein Wechsel des beA-Supports für den Endanwender einher.

Bei Fragen zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach oder bei Störungen desselben kann man sich ab sofort entweder per E-Mail an

[servicedesk@beasupport.de](mailto:servicedesk@beasupport.de)

oder telefonisch an die Nummer

030 / 21787017

wenden.

Zudem hat Wesroc ein Service-Portal eingerichtet, das unter

<https://portal.beasupport.de>

zu erreichen ist. Jeder Hinterleger einer Support-Anfrage erhält automatisch eine E-Mail, die über die Zugriffsmöglichkeiten auf das neue Service-Portal informiert, damit der Bearbeitungsstand verfolgt werden kann.

## beA-Funktions- postfach der HansRAK

**S**ie wollen in Kammerangelegenheiten mit uns sicher über das beA kommunizieren? – Kein Problem: Auch die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg verfügt über ein beA. Und so erreichen Sie uns: Beim Erstellen einer Nachricht auf "Empfänger hinzufügen" klicken, dann bei Name "Hanseatische Rechtsanwaltskammer" und bei Ort "Hamburg" eingeben und auf „Suchen“ gehen. Sie erhalten genau einen Treffer, nämlich uns.

Im beA-Newsletter der BRAK Ausgabe 19/2018 vom 27.9.2018 erfahren Sie, wie Sie generell Empfänger im beA auswählen.

## beA-Karte und PIN dürfen nicht weitergegeben werden

**D**ie Verantwortung für die eigene beA-Karte und die dazugehörige PIN delegieren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gern an Angestellte der eigenen Kanzlei. Doch hiervon ist dringend abzuraten. Jede beA-Karte ist personenbezogen und weist den Nutzer als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt aus. Daher darf die Karte nur vom jeweiligen Inhaber persönlich verwendet werden. Die beA-Karte und die dazugehörige PIN dürfen keinen weiteren Personen zugänglich gemacht werden. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Berufsrechtsverletzung dar (§ 26 Abs. 1 RAVPV).

Auch in Ihrem eigenen Interesse sollten Sie niemals die beA-Karte aus der Hand geben und die PIN verraten. Damit könnten andere Personen unter Ihrem Namen sich als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt ausgeben und beispielsweise Schriftsätze an das Gericht versenden. Nach § 130a Abs. 4 ZPO ersetzt das beA als sicherer Übermittlungsweg die qualifizierte elektronische Signatur. Übertragen auf die analoge Welt wäre dies in etwa so, als ob Sie von Ihnen unterschriebenes Blanko-Briefpapier anderen Personen zur freien Verwendung aushändigen würden.

Mit Weitergabe von beA-Karte und PIN wird die Sicherheitsarchitektur des elektronischen Rechtsverkehrs unterwandert. Denn die Echtheit und Herkunft eines elektronischen Dokuments kann nur sichergestellt werden, wenn der Urheber dieses Dokuments nicht anderen Personen die Möglichkeit eröffnet, in seinem Namen zu versenden.

Es ist auch keine Notwendigkeit ersichtlich, beA-Karte und PIN weiterzugeben. Es gibt andere Möglichkeiten des arbeitsteiligen Arbeitens beim beA. So können Sie für Ihre Mitarbeiter/innen über die Bundesnotarkammer Mitarbeiterkarten bestellen und dann Ihren Mitarbeiter/innen für diese Karten die jeweils benötigten Rechte einräumen. Mit der entsprechenden Rechtevergabe kann in einer Kanzlei auch der zentrale Posteingang und Postausgang

eingrichtet werden. Auch die anwaltlichen Kolleginnen und Kollegen in der Kanzlei können Sie dazu berechtigen, beispielsweise Ihre Nachrichten zu lesen. Mehr generell zur Rechtevergabe erfahren Sie im beA-Newsletter der BRAK, Ausgabe 3/2017 vom 17.1.2017 und 10/2017 vom 9.3.2017.

## beA und Urlaubsvertretung

**W**enn eine Rechtsanwältin oder eine Rechtsanwalt für länger als eine Woche in den Urlaub geht, muss sie/er für eine Vertretung sorgen. So steht es in § 53 Abs. 1 BRAO, und in dessen Abs. 6 steht auch noch, dass die Vertreterbestellung der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen ist.

In Zeiten des beA empfiehlt es sich jedoch, es dabei nicht zu belassen. Zwar wird die Vertretung nach der Anzeige bei der Rechtsanwaltskammer im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis eingetragen. Rein technisch hat dies aber lediglich zur Folge, dass die Bundesrechtsanwaltskammer der Vertretung für die Dauer ihrer Bestellung einen nur auf die Übersicht der eingegangenen Nachrichten beschränkten Zugang zum beA des/der urlaubsabwesenden Kollegen/Kollegin einräumt (§ 25 Abs. 3 Satz 1 RAVPV). Damit kann die Vertretung lediglich Absender und Eingangszeitpunkt einsehen (§ 25 Abs. 3 Satz 2 RAVPV), Betreff, Text sowie Anhänge der Nachricht sind nicht einsehbar.

Dieser nur sehr eingeschränkte Zugriff ist also beabsichtigt und soll nach den Vorstellungen des Verordnungsgebers die Vertretung in die Lage versetzen, sich beim Absender der Nachricht zu legitimieren und nachfragen zu können bzw. um Übersendung der Nachricht an sie zu bitten. Der Verordnungsgeber ging wohl davon aus, dass über das beA auch vertrauliche/persönliche Dokumente versendet werden, welche die Vertretung nicht sehen soll.

Es wird aber regelmäßig im Interesse des/der Vertretenen liegen, dass die Vertretung in der Lage ist, Nachrichten zu öffnen und Anhänge zur Kenntnis zu nehmen, um im Bedarfsfall ihrer Rolle als Urlaubsvertretung adäquat gerecht werden zu können. Dazu ist erforderlich, dass ihr zuvor entsprechende Rechte eingeräumt werden.

Diese Rechteeinräumung kann aber nur der/die Vertretene manuell für das eigene beA veranlassen, sonst niemand. Insbesondere kann diese Rechte auch nicht die Rechtsanwaltskammer einräumen. Wie man als Postfachinhaber anderen Personen für den Urlaub Rechte einräumt, erfahren Sie im beA-Newsletter der BRAK, Ausgabe 10/2020 vom 2.7.2020 (unter "Urlaubszeit und der Umgang mit dem beA").

## BAG: Einmalige Hinweispflicht auf Formfehler

**D**ass die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs nicht bloß eine überflüssige Liebhaberei für technische Nerds sind, sondern von allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ernst genommen werden sollten, zeigt folgendes Beispiel:

Das BAG hatte über die fristgerechte Einlegung einer Revisionsbeschwerde zu entscheiden. Sowohl Beschwerdeschrift als auch Begründung wurden von der Prozessbevollmächtigten der Klägerin als elektronische Dokumente über das beA innerhalb der Beschwerdefrist eingereicht. Das Problem: Sowohl Beschwerdeschrift als auch die Begründung sind nicht in durchsuchbarer Form übermittelt worden und entsprachen damit nicht den technischen Vorgaben (§ 130a Abs. 2 Satz 2 ZPO iVm. § 2 Abs. 1 Satz 1 ERVV).

Das BAG wies die Prozessbevollmächtigte des Klägers sodann auf den Formmangel und die geltenden technischen Rahmenbedingungen hin. Daraufhin übersandte die Prozessbevollmächtigte am selben Tag nochmals (nur) die Beschwerdebegründung, die aber wiederum nicht durchsuchbar war. Bezüglich der Beschwerdeschrift erfolgte keine Nachreichung. Zudem fehlt es an einer Glaubhaftmachung, dass das nachgereichte Dokument mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt (§ 130a Abs. 6 Satz 2 ZPO).

Daraufhin wies das BAG die Revisionsbeschwerde als unzulässig zurück, weil Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung nicht innerhalb der Fristen formgerecht beim BAG eingegangen seien.



Eine Pflicht zur erneuten Mitteilung bezüglich der fortbestehenden Formmängel sah das Gericht nicht. Das Gesetz sehe keine mehrfache Hinweispflicht vor. Eine solche wäre mit der Vorgabe eines unverzüglichen Nachreichens auch nicht vereinbar. Der Gesetzgeber bezwecke mit § 130a Abs. 6 ZPO bezogen auf Formatvorgaben eine zügige Fehlerbehebung. Eine einmalige Möglichkeit der Nachreichung sei auch ausreichend, um den Zugang zu den Gerichten ohne unverhältnismäßige Einschränkung zu gewährleisten.

#### **BAG, Beschluss vom 12.3.2020 – 6 AZM 1/20**

*Ergänzender Hinweis: Wie wir im Kammerreport vom 22.8.2019 (Ausgabe 4/19, S.8) berichteten, sind seit dem 1.7.2019 elektronische Dokumente in durchsuchbarer Form im Dateiformat PDF zu übersenden (§ 2 Abs. 1 Satz 1 ERVV). Durchsuchbar ist ein PDF-Dokument dann, wenn man im Volltext nach Worten suchen oder die Worte markieren kann. Werden Dokumente hingegen ohne eine Texterkennung (OCR) eingescannt, entsteht üblicherweise nicht mehr als ein Foto des Dokuments, welches nicht durchsuchbar ist.*

*Die Pflicht zur Übersendung durchsuchbarer Dokumente besteht jedoch nur, soweit dies technisch möglich ist. Nach der Verordnungsbegründung (BR-Drs. 645/17, S. 12) ist technische Unmöglichkeit gegeben, wenn das Ausgangsdokument etwa handschriftliche oder eingeschränkt lesbare Aufzeichnungen oder Abbildungen enthält, die mit dem Texterkennungsprogramm nicht erfasst werden können. Diese elektronischen Dokumente müssen nicht in durchsuchbarer Form übermittelt werden. Weitere Informationen können Sie den beA-Newslettern der BRAK Ausgabe 20/2019 v. 31.5.2019 und Ausgabe 24/2019 v. 27.6.2019 entnehmen.*

## **DAC-6 Handlungshinweise**

**Z**u Beginn des Jahres ist das Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen in Kraft getreten. Es handelt sich um ein Artikelgesetz, welches die sogenannte DAC-6-Richtlinie in nationales Recht umsetzt. Das Gesetz verfolgt das Ziel, grenzüberschreitende Steuervermeidungspraktiken und

Gewinnverlagerungen zeitnah zu identifizieren und zu verringern. Hierzu sollen die zuständigen Finanzbehörden zeitnah umfassende und relevante Informationen über gesetzlich nicht vorgesehene Steuergestaltungen erhalten, um so in die Lage versetzt zu werden, gegen derartige Steuerpraktiken vorzugehen und ungewollte Gestaltungsspielräume zu schließen.

Auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind dann, wenn sie als sogenannte Intermediäre auftreten, gefordert, grenzüberschreitende Steuergestaltungen innerhalb der gegebenen Fristen elektronisch zu melden. Dies gilt auch dann, wenn sie selbst nicht steuerrechtlich beraten, sondern „nur“ eine von anderen Personen entwickelte Struktur umsetzen; auch in diesem Fall können sie intermediär und damit mitteilungs pflichtig sein.

Der BRAK-Ausschuss Steuerrecht hat Handlungshinweise in Form eines Fragenkataloges herausgegeben, den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bei in Betracht kommenden Mandaten prüfen sollten. Sie finden die Handlungshinweise unter dem Kurzlink [www.rak-hamburg.de/2020-007](http://www.rak-hamburg.de/2020-007).

## **E-Learning-Ausbildungsplattform für Menschenrechte**

**W**ir möchten Sie auf die E-Learning-Ausbildungsplattform HELP (Human Right Education for Legal Professionals) des Europarates hinweisen. Dieses Ausbildungsprogramm hat das Ziel, die Aus- und Fortbildung aller Angehörigen der Rechtsberufe auf dem weiten Gebiet der Menschenrechte zu fördern. Neben vielen Materialien werden auch kostenfreie Online-Kurse angeboten.

Folgende Themen werden in den Online-Kursen u.a. behandelt:

- (aktualisiert) Einführung in die Europäische Menschenrechtskonvention und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte einschließlich eines neuen Moduls zur Vollstreckung von Urteilen des EGMR (ältere Versionen, die

an die nationalen Gesetze einiger Länder angepasst sind, existieren)

- Antidiskriminierung
- Alternative Maßnahmen zur Inhaftierung
- Alternativen zur Inhaftierung von Einwanderern (wird in Kürze veröffentlicht)
- Asyl und EMRK
- Bekämpfung des Menschenhandels
- Ausschuss für die Verhütung von Folter (CPT)
- Datenschutz- und Datenschutzrechte
- Verfahrensgarantien in Strafverfahren und Opferrechte
- Verbot von Misshandlungen
- Eigentumsrechte
- Begründung von Strafurteilen
- Flüchtlings- und Migrantenkinder
- Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt

Das vollständige Programm ist dem HELP-Kurskatalog zu entnehmen. Einige der Kurse können in deutscher Sprache belegt werden.

Ferner weisen wir auf einen Link zum Online-GLOSSAR der Europäischen Menschenrechtskonvention Deutsch-Englisch und Englisch-Deutsch hin. Das Glossar soll Juristen helfen, die korrekte Terminologie zu verwenden, wenn sie auf die Konvention bezogene Argumente in nationalen Verfahren vortragen, und um die in Englisch verfassten Urteile korrekt zu verstehen.

Die E-Learning-Plattform, das vollständige Kursprogramm und das Glossar sind auf unserer Homepage verlinkt. Sie finden die Verlinkungen unter dem Kurzlink [www.rak-hamburg.de/2020-008](http://www.rak-hamburg.de/2020-008).

## LAG Schleswig-Holstein: Berufung per Telefax unzulässig

**W**ie wir bereits per Kammerschnellbrief vom 27.11.2019 (Ausgabe 12/2019) und im Kammerreport vom 5.12.2019 (Ausgabe 5/2019), S. 7, mitteilten, gilt in der Arbeitsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein seit dem 1.1.2020 die Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) für professionelle Einreicher. Damit

sind also auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verpflichtet, vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen bei der Arbeitsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein ausschließlich elektronisch einzureichen.

Dies hielt in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren vor dem LAG Schleswig-Holstein den Prozessbevollmächtigten der Klägerin aber nicht davon ab, innerhalb der am 9.3.2020 ablaufenden Berufungsfrist den Schriftsatz lediglich per Telefax einzureichen und zwei Tage später im Original einzureichen. Eine elektronische Einreichung hatte der Prozessbevollmächtigte offensichtlich zunächst nicht in Erwägung gezogen, obwohl die Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung hinwies. Erst nach Hinweis des Gerichts reichte er die Berufung auch elektronisch ein, allerdings war da schon die Berufungsfrist abgelaufen.

Das Ergebnis ist nicht überraschend: Das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein hat mit Beschluss vom 25.3.2020 die zwar fristgerechte, aber nur per Telefax eingereichte Berufung als nicht formgerecht erachtet und die Berufung als unzulässig zurückgewiesen. Den vorsorglich gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sieht das Gericht als unbegründet an.

Bemerkenswerterweise musste das Gericht aber zugestehen, dass die maßgebliche Norm einem Redaktionsversehen unterlag. Denn der vorzeitig in Schleswig-Holstein schon ab dem 1.1.2020 für gültig erklärte § 46g ArbGG (bundesweite Geltung erst ab dem 1.1.2022) befindet sich zwar im Abschnitt für den ersten Rechtszug, gelte aber auch für die zweite Instanz, wie sich aus den Gesetzgebungsmaterialien ergebe.

Wegen der Schuldhafteit der Fristversäumnis komme auch eine Wiedereinsetzung nicht in Betracht. Hierbei spiele es auch keine Rolle, dass der Prozessbevollmächtigte in Niedersachsen ansässig sei, denn trotzdem hätte er die schleswig-holsteinische Regelung kennen oder zumindest die Rechtsmittelbelehrung genau lesen müssen.

**LAG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 25.3.2020 – 6 Sa 102/20**

# Handlungshinweise zur Absenkung der Umsatzsteuer

**B**ekanntlich hat die Bundesregierung jüngst im Konjunkturpaket u.a. beschlossen, dass für die Zeit vom 1.7. bis zum 31.12.2020 der allgemeine Umsatzsteuersatz von 19% auf 16% (§ 12 Abs. 1 UStG) abgesenkt wird. Diese Absenkung betrifft auch die Rechnungslegung durch und gegenüber Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Der BRAK-Ausschuss Steuerrecht hat daher für alle Kolleginnen und Kollegen umsatzsteuerliche Hinweise im Hinblick auf diese Absenkung veröffentlicht. Dieser Hinweis und auch die darin in Bezug genommen umsatzsteuerlichen Hinweise für die Rechnungslegung durch und an Rechtsanwälte mit Stand vom Mai 2020 sind auf unserer Homepage unter dem Kurzlink [www.rak-hamburg.de/2020-009](http://www.rak-hamburg.de/2020-009) zu finden.

## BGH: Unangemessene Vergütungsvereinbarung

**1. Eine formularmäßige Vergütungsvereinbarung, welche eine Mindestvergütung des Rechtsanwalts in Höhe des Dreifachen der gesetzlichen Vergütung vorsieht, ist jedenfalls im Rechtsverkehr mit Verbrauchern wegen unangemessener Benachteiligung des Mandanten unwirksam, wenn das Mandat die Kündigung des Arbeitsverhältnisses des Mandanten betrifft und die Vergütungsvereinbarung zusätzlich eine Erhöhung des Gegenstandswertes um die Abfindung vorsieht.**

**2. Die formularmäßige Vereinbarung eines Zeithonorars, welche den Rechtsanwalt berechtigt, für angefangene 15 Minuten jeweils ein Viertel des Stundensatzes zu berechnen, benachteiligt den Mandanten jedenfalls im Rechts-**

**verkehr mit Verbrauchern entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen.**

**3. Sieht eine Vergütungsvereinbarung ein Zeithonorar für Sekretariatstätigkeiten vor und eröffnet sie dem Rechtsanwalt die an keine Voraussetzungen gebundene Möglichkeit, statt des tatsächlichen Aufwandes pauschal 15 Minuten pro Stunde abgerechneter Anwaltstätigkeit abzurechnen, gilt insoweit die gesetzliche Vergütung als vereinbart.**

*(Leitsätze des Gerichts)*

Zum Sachverhalt: Ein Rechtsanwalt wurde in einer arbeitsrechtlichen Angelegenheit mit der Vertretung eines Arbeitnehmers beauftragt, der das Angebot für den Abschluss eines Aufhebungsvertrages erhielt.

Die hierfür abgeschlossene Vergütungsvereinbarung sah für die Tätigkeit des Anwaltes einen Stundensatz von 290 € netto und für Sekretariatstätigkeiten 60 € netto vor. Dabei sollte pro Stunde anwaltlicher Tätigkeit auch pauschal 15 Minuten Sekretariatstätigkeit abgerechnet werden können. Erforderliche Reise-, Wege- und Wartezeiten galten als Arbeitszeit. Die Abrechnung des Zeitaufwandes sollte im 15-Minuten-Takt (0,25 Stunden) erfolgen, wobei für angefangene 15 Minuten jeweils ein Viertel des Stundensatzes berechnet wird. In allen Fällen (also Beratung, außergerichtliche und gerichtliche Vertretung) sollte aber mindestens das Dreifache der gesetzlichen Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz geschuldet werden. Eine Abfindung sollte abweichend von der gesetzlichen Regelung dem Gegenstandswert hinzugerechnet werden.

Der Rechtsanwalt handelte einen Abwicklungsvertrag aus, wonach gegen Zahlung einer Abfindung von 10.000 € brutto das Arbeitsverhältnis enden sollte. Sodann überwies der Arbeitgeber insgesamt 9.875,99 € an den Rechtsanwalt. Für seine Tätigkeit stellte der Rechtsanwalt auf Grundlage der Vergütungsvereinbarung seinem Mandanten mit insgesamt 11.276,44 € das Dreifache der gesetzlichen Gebühren in Rechnung. Der Rechnung lag ein Gegenstandswert von 23.931,53 € zugrunde. Sie wies den dreifachen Satz einer 2,5-Geschäftsgebühr nach diesem Wert, den dreifachen Satz einer 1,5-Einigungsgebühr, die Auslagenpauschale

und die Umsatzsteuer aus. Der Beklagte verrechnete das vereinnahmte Fremdgeld und forderte den Kläger zur Zahlung des seiner Ansicht nach noch offenen Betrages von 1.400,45 € auf.

Mit dieser Berechnung war der Mandant nicht einverstanden und klagte auf Auszahlung „seiner“ Abfindung. Der Rechtsanwalt erhob Widerklage auf Zahlung von 1.400,45 €. Das Landgericht und das Berufungsgericht hatten der Klage im Wesentlichen stattgegeben. Die vom Rechtsanwalt eingelegte Revision blieb ohne Erfolg.

Nach Auffassung des BGH betrage der Honoraranspruch des Rechtsanwaltes lediglich 1.541,45 €. Der Rechtsanwalt habe keinen Anspruch auf die in der Vergütungsvereinbarung vorgesehene Mindestvergütung in Höhe des Dreifachen der nach dem erhöhten Gegenstandswert berechneten gesetzlichen Gebühren. Eine formularmäßig vereinbarte Mindestvergütung in Höhe des Dreifachen der gesetzlichen Gebühren unabhängig von der Höhe des Streitwerts und vom Umfang und von der Schwierigkeit des Mandats sei schon für sich genommen bedenklich, weil sie das Interesse des Mandanten, nicht mit einer außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg stehenden Gebührenforderung überzogen zu werden, völlig außer Acht lässt. Jedenfalls in Verbindung mit der Klausel über die Erhöhung des Gegenstandswertes benachteilige die Klausel über die Verdreifachung der gesetzlichen Gebühren die betroffenen Verbraucher unangemessen.

Die in der Vergütungsvereinbarung vorgesehene Hinzurechnung der auszuhandelnden Abfindung zum Gegenstandswert führe zu einer wesentlichen Erhöhung des Mindesthonorars unabhängig von Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit und unabhängig vom Interesse des Mandanten, nicht mehr als ein angemessenes Honorar zahlen zu müssen. Sie widerspreche dem Anliegen des Gesetzgebers, dem Arbeitnehmer in einer für ihn schwierigen Lage Rechtsschutz und rechtlichen Beistand zu vertraglichen Bedingungen zu ermöglichen.

Da die Unwirksamkeit der Bestimmung über die Mindestvergütung nicht zur Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vergütungsvereinbarung führe, könne

der Rechtsanwalt zwar ein Zeithonorar in Höhe von 290 € zuzüglich der Umsatzsteuer pro Arbeitsstunde verlangen. Er dürfe jedoch nur die tatsächlich aufgewandte Arbeitszeit abrechnen.

Die Bestimmung über die Abrechnung im Fünfzehn-Minuten-Takt für jede angefangene Viertelstunde sei jedenfalls im Rechtsverkehr mit Verbrauchern allerdings unwirksam. Sie benachteilige den Mandanten entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen.

Zwar gäbe es durchaus gute Gründe für eine Abrechnung nach Zeittakten. Dem stünden jedoch die berechtigten Interessen des Mandanten gegenüber, nur diejenige Arbeitszeit zu bezahlen, die der Rechtsanwalt tatsächlich auf seine, des Mandanten, Angelegenheit verwandt hat. Ein Zeittakt von fünfzehn Minuten, der auch durch die belanglosesten Tätigkeiten des Rechtsanwaltes ausgelöst werde und beliebig oft zur Anwendung gebracht werden könne, sei keinesfalls gerechtfertigt.

Die Unwirksamkeit der Fünfzehn-Minuten-Zeittaktklausel lasse die Wirksamkeit der Vereinbarung des Zeithonorars unberührt (§ 306 Abs. 1 BGB). Das Zeithonorar und die Zeittaktklausel hingen nicht untrennbar zusammen. Die Abrechnung des tatsächlichen Aufwandes nach dem vereinbarten Stundensatz sei ohne weiteres möglich. Der Rechtsanwalt könne also den tatsächlichen Aufwand zu dem vereinbarten Stundensatz von 290 € netto abrechnen. Der Höhe nach könne der Rechtsanwalt einen Aufwand von insgesamt 268 Minuten vergütet verlangen.

Der Rechtsanwalt habe schließlich keinen Anspruch auf die in der Vergütungsvereinbarung vorgesehene Pauschale für die Tätigkeiten des Sekretariats. Denn unter welchen Voraussetzungen der Beklagte die Pauschale oder aber den tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen dürfe, sei nicht geregelt. Dies stehe offensichtlich im Ermessen des Rechtsanwaltes, weshalb nach § 4 Abs. 3 Satz 2 RVG die gesetzliche Vergütung als vereinbart gilt. Nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes können Sekretariatsstunden dem Mandanten aber nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

**BGH, Urteil vom 13.2.2020 - IX ZR 140/19**

# „Ausbildungsplätze sichern“ - Erste Förderrichtlinie in Kraft

**B**ereits in unserem Kammerschnellbrief vom 4.8.2020 (Ausgabe 14/2020) haben wir darüber informiert, dass die Erste Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ zur Sicherung von Ausbildungsplätzen am 1. August in Kraft getreten ist. Mit dieser Maßnahme möchte die Bundesregierung verhindern, dass Betriebe aufgrund der Corona-Krise nicht mehr ausbilden (können). Dabei ist es das Ziel, kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 249 Mitarbeitern durch Zuschüsse bei der Ausbildung zu unterstützen.

Die Förderung umfasst folgende Förderbereiche:

1. Die Ausbildungsprämie fördert Unternehmen, die gleich viele Ausbildungsverträge für das Ausbildungsjahr 2020 abschließen, wie im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019. Sie besteht aus einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 2.000,- € je Ausbildungsvertrag. Die Ausbildungsprämie plus wird für zusätzlich abgeschlossene Ausbildungsverträge gewährt. Dieser Zuschuss beträgt einmalig 3.000,- € pro zusätzlichem Ausbildungsvertrag.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Betrieb erheblich von der Corona-Krise betroffen ist. Dies ist der Fall, wenn die Beschäftigten des Betriebs in der ersten Jahreshälfte 2020 mindestens einen Monat in Kurzarbeit gearbeitet haben oder der Umsatz des Ausbildungsbetriebs im April und Mai 2020 im Vergleich zu April und Mai 2019 (bei späterer Gründung November und Dezember 2019) durchschnittlich um mindestens 60 Prozent eingebrochen ist.

Für die Gewährung der Ausbildungsprämie muss der Berufsausbildungsbeginn zwischen dem 1.8.2020 und dem 15.2.2021 liegen, wobei der Zeitpunkt des Abschlusses des Ausbildungsvertrages auch vor dem 1.8.2020 liegen kann.

2. Ein Zuschuss zur Ausbildungsvergütung kann beantragt werden, wenn der Ausbildungsbetrieb aufgrund der Corona-Krise Kurzarbeit anzeigt, aber einen Arbeitsausfall bei den Auszubildenden vermeidet. Ausbildungsbetriebe, die trotz Kurzarbeit die Ausbildung regulär fortsetzen, können einen Zuschuss in Höhe von 75 Prozent der Ausbildungsvergütung erhalten.

Voraussetzung ist, dass das Unternehmen ihre Auszubildenden und die jeweiligen Ausbildenden nicht in Kurzarbeit schicken. Der Arbeitsausfall im Unternehmen muss bei mindestens 50 Prozent liegen. Mit der Anzeige der Kurzarbeit bei der örtlichen Agentur für Arbeit muss gleichzeitig angezeigt werden, dass die Ausbildung fortgesetzt wird. Sofern der Betrieb bereits Kurzarbeit angezeigt hat, muss die Anzeige unverzüglich nachgeholt werden.

Diese Förderung wird rückwirkend ausbezahlt. Sie kann erstmals im September 2020 für August 2020 und letztmals für Dezember 2020 beantragt werden.

3. Eine Übernahmepremie kann beantragt werden, wenn Unternehmen Auszubildende aus einem Betrieb, der infolge der Corona-Krise insolvent ist, weiter ausbilden. Die Übernahmepremie wird nach der erfolgreich abgeschlossenen Probezeit an den aufnehmenden Betrieb als einmaliger Zuschuss in Höhe von 3.000,- € ausbezahlt. Sowohl der insolvente als auch der Übernahme-Betrieb müssen zu den kleinen und mittleren Unternehmen gehören. Darüber hinaus muss es sich bei der Insolvenz des insolventen Unternehmens um eine pandemiebedingte Insolvenz handeln. Die Förderung kann für Ausbildungen beantragt werden, die zwischen dem 1.8.2020 und 31.12.2020 fortgesetzt werden.

Die Förderrichtlinie stellt zugleich klar, dass kein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht, sondern der Zuwendungsgeber über die Anträge nach der Reihenfolge der Antrageingänge bis zur Erschöpfung der Mittel entscheiden wird.

Für die Anträge ist die Bundesagentur für Arbeit zuständig. Weitere Informationen und die Anträge selbst finden Sie unter dem Kurzlink [www.rak-hamburg.de/2020-010](http://www.rak-hamburg.de/2020-010).

## Neue Mitglieder

Nicoletta Bader, LL.M.  
(Univ. of Stellenbosch)

Christoph Bauer, LL.M.  
(Univ. of Stellenbosch)

Jennifer Beckmann

Julia Beermann

Tobias Anno Beimel

Ute Biermann

Dr. Constantin Blanke-Roeser

Johanna Sophie Bohn

Lara Tatiana Ellen Eva Boras

Lena Brendel

Kim Valerie Brisevac

Daniel Bülow

Sina Natalie Burmeister

Sebastian Burow

Phillip Frhr. v. d. Bussche-  
Haddenhausen

Kevin Dankert

Michael Demers

Dr. Matthias Dhom

Martina Dierks

Christopher René Dürmeyer, LL.M.

Claas-Philipp Eckhardt

Jasmin Ekici

Christina Epping

Christian Helmut Ertel

Björn Eschmann

Dr. Thore Feil

Christine Charlotte Fischer

Marta Frazao de Faria Moreira dJesus

Alexandra Fritz

Fritz und Mark Legal  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Sina Goia

Henning Malte Gottschling

Olivia Greiner

Adrian Haase

Maximilian Hänle

Laura Sibylle Hänsch, LL.M.

Malgorzata Anna Hartwig

Stephanie Hartwig

Dr. Joel Herok, MLE

Lars Hillmann

Marvin Hoffmann

Juliane Hofschneider

Dr. Christian Hornung

Ruben-Alexander Hubert

Dr. Jan Boris Ingerowski, LL.M.

Christoph Jenal, LL.B.

Christin Sophie Jenssen

Dr. Lisa Kammann

Florian Nicholas Kamp

Jocelyn Kaplan

Jana Christin Kiwitt, LL.M.

Matthias Johannes Kleffner, LL.M.

Torben Klukkert

Thomas Körner

Korten Rechtsanwälte AG

Marlene Franziska Kowerk

Marie Kruckow

Nathalie Lau

Maximilian Leßner, LL.B.

Anna-Maria Lichtblau

Robert Lindner

Damian Lipinski

Chaima Louati

Leon Constantin Harro Luserke, LL.M.

Torge Luth

Moritz Lütke Schwienhorst

Adrianni Marhain-Prante

Peter Markl

Ulrike Mateoschat, LL.M.oec.

Inken Matthies

Friedrich-Asmus Matzen

Gesa Rebecca Max

Yannik Mügge

Ingwert Müller-Boysen

Anna Mieke Müller-Nielsen

Lara Katharina Nikischin

Finn Niklas Nitz

Konrad Viktor Moritz Oldhafer

Johannes Ostertag

Christian Carl Andrea Paterlini

Michael Peter

Richard Petras

Dr. Sina Berit Pfister

Mario Pofahl

Wanja Postel

Philipp Carlos Rademann

Achim Richter

Martin Richter

Maximilian Carl Paul Luitpold Riedel

Friedolin Anton Theodor Röhl

Maximilian John-Phillip Rohrbach

Michael Röhrs

Imke Rohwedder

Rebekka Sannmann

Karin Scheel-Pötzl

Dr. iur. Paul Schirmmacher

Christoph Robert Schlegel

Daniel Wilhelm Bruno Schlichting

Lisa Schmiäle

Ruben Alexander Schmidt

Frederike Schnabel

Sören Schneider

Katharina Scholl

Hanne Schöppner

Dr. Lukas Schultze-Moderow

Matthias Peter Schütt

Ceren Smajgert, LL.B.

Maxwelle C. Sokol

Kirsten Sommerkamp-Moldenhauer

Dr. Gabriele Lisa Stark

Dr. Philipp Steinhaeuser

Nikolaj Stender

Leonie Streletzki

Angelika Maria Szalek

Notash Taheri

Sören Taubitz

Kirsten Agnes Thiele

Bernhard Töpfer

Frederic Pierre Urbanek, LL.B.

Tugba Uyanik

Eric Veillerobe

Dr. Cosmas Alex Maria Weigel

Dr. Benjamin Westermann

Anne Elisabeth Wiesner

Dr. Philipp Winter

Markus-Alexander Wisbar, LL.B.

Tanja Wömpner

Jennifer Wulf-Kleinschmidt

## Ausgeschiedene Mitglieder

Petra Ahlburg	Fabian Heyse	Kristin Raddi
Alexander Bartelt	Özden Ihtiyar Yildiz	Egon Reiche
Niklas Bauseneick	Felicia Illbruck	Klaus Ringel
Claus Bethke †	Ayse Isler-Aktas	Charlotte Rödiger, LL.M.
Alexander Bleckat	Cathérine Jansen	Julius Rödling
Sarah Boe	Sina Kalenberger	Radim Sandera
Heidrun Brakmann	Rebecca Kirsch	Dr. Annika Schinkel
Kevin Tobias Brinkmann, LL.M.	Maximilian Knauf	Katharina Schlack
Eric Bruhnke	Kim Jennifer Knudsen	Arndt Schlegel
Lavinia Buchwald, LL.M.	Paul-Justus Kohl †	Anna Schmalz
Frédéric Crasemann	Beatrice Annabel Alexandra König	Mark-Olaf Schmitz-von Rettberg
Nadine Danowski	Lina König, LL.M.	Gesa Schneider
Wolfgang Dietz	Michael König, LL.M.	Anna Schön
Henrietta Ditzen, LL.M.	Hellmut Königshaus	Konstantin Schrader
Dennis Dold, LL.M.	Hartwig Kühlhorn	Thorben Schreiber
Marc Laurent Nicolai Dümenil	Kim Kutschak	Hans-Christian Schwieger
Anina Henrike Eberle	Jan-Hendrik Labusga	Thomas Sievers
Dr. Shalene Chantel Edwards	Dr. iur. Simon Lauck	Philipp Skerbek
Dr. Martin Simon Eibach	Weronika Lecka	Dr. Christoph Sperling
Dr. Kathrin Charlotte Enke	Alexander Levi	Dr. Enno Starke
Daniel Finlay, LL.M.	Karina Lippert	Lea Steidle
Viktoria Fromm	Dr. Volker Looks	Holger Steinmayer
Sara Galavis-Delgado	Lisa Lorenzen	Anne-Kathrin Steuernagel
Dr. Ludwig Gehrke	Quintin Nathan Mahlow	Dr. Hans-Joachim Tesmer, LL.M. †
Claudia Geldmacher	Klaus Maßmann †	Tatjana Teterjukow
Dr. iur. Jan Niklas Gestefeld	Lukas Meyer	Dr. Wolfgang Vehlow
Dr. Sven Gutknecht	Michael Mitranic	Monique Vulp
Moritz von Halem	Daniel Morgen	Sandra Willberger
Sönke Hansen	Alexander von zur Mühlen †	Matthias Wolff
Dietrich Hauthal	Caroline Müller	Dr. Ines Zander
Hans-Gerd Heidel	Stephanie Otto	
Susanne Herbig	Birgit Panne	
Laura Margarete Hermsdorf	Daniela Pezzella	
	Lisa Pfizenmayer, LL.M.	
	Maximilian Pflocksch	
	Anna-Katharina Pieronczyk	

## Neue Fachanwälte

### Arbeitsrecht

Christian Böttger  
Prof. Dr. iur. Simon A. Fischer, LL.M.  
Carsten Grohmann  
Dr. Eyke Sven Stegen  
Kathrin Will

### Bank- und Kapitalmarktrecht

Thiemo Rolf

### Bau- und Architektenrecht

Jan Greve  
Andrea Hierl

### Erbrecht

Christian Block  
Dr. Esther Kindler  
Dr. Nadine Rumpke  
Dr. Hans-Joachim Seelmaecker jun.

### Familienrecht

Elina Wiener

### Handels- und Gesellschaftsrecht

Janina Christin Dahlmann  
Dénes Béla Hazay, LL.M.  
Dr. Carolin Keil  
Sandra Wahl

### Insolvenzrecht

Nicolas Kaiser  
Claas Schmidt, LL.M.

### internationales Wirtschaftsrecht

Dr. Zoran Domic

### Sportrecht

Dr. Hermann Lindhorst

### Strafrecht

Katharina Giesecking

### Transport- und Speditionsrecht

Alexandra Aghel

### Urheber- und Medienrecht

Dipl.-Jur. Maziyar Haghighatmehr  
Lena Philippi  
Kay Spreckelsen

### Vergaberecht

Fabian Budde

### Verkehrsrecht

Christian Dannhauer  
Dipl.-Jur. Maziyar Haghighatmehr  
Igor Posikow

### Versicherungsrecht

Rochina Anssari

### Verwaltungsrecht

Bernhard Alexander Maurer

### ZAHL DER MITGLIEDER ZUM 31. 07. 2020:

• Niedergelassene Rechtsanwälte (nRA)	9.426	• Europäische Anwälte	41
• Syndikusrechtsanwälte (SRA)	255	• Europäische Syndikusanwälte	3
• Doppelzulassung (nRA + SRA)	1053	• Doppelzulassung (Europäische Anwälte + Syndikus)	3
• Rechtsbeistände	21	• Ausländische Anwälte	35
• Anwalts-GmbH/AG	73	SUMME:	10.914
• Mitglied nach § 60 Abs. 2. S. 3 BRAO	4		

# Hanseatische Rechtsanwaltskammer

## KAMMERREPORT

HANNAME	AUFGABENGEBIET	DURCHWAHL	ERREICHBAR
Frau Kandeler (Zentrale)	Allgemeines, Anwaltsausweis	35 74 41-0 <a href="mailto:info@rak-hamburg.de">info@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-17 Uhr Fr 9-15 Uhr
Herr Luckwald (Zentrale)	Allgemeines, Signaturkarten	35 74 41-0 <a href="mailto:info@rak-hamburg.de">info@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-17 Uhr Fr 9-15 Uhr
Frau Nollido (Zentrale)	Allgemeines	35 74 41-0 <a href="mailto:info@rak-hamburg.de">info@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Fr 9-13 Uhr
Frau Eggert	Sachbearbeitung Mitglieder A <u>Fachanwaltschaften:</u> Arbeitsrecht, Bau- und Architektenrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Insolvenzrecht, Informationstechnologierecht, Medizinrecht, Migrationsrecht, Sozialrecht, Sportrecht, Steuerrecht, Transport- und Speditionsrecht, Vergaberecht, Verkehrsrecht, Versicherungsrecht, Verwaltungsrecht	35 74 41-28 <a href="mailto:eggert@rak-hamburg.de">eggert@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau K. Mendl	<u>Fachanwaltschaften:</u> Agrarrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Erbrecht, Familienrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Miet und Wohnungseigentumsrecht, Strafrecht, Urheber- und Medienrecht	35 74 41-12 <a href="mailto:k.mendl@rak-hamburg.de">k.mendl@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-14 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Mohammadi	Sachbearbeitung Mitglieder C, L, N	35 74 41-49 <a href="mailto:mohammadi@rak-hamburg.de">mohammadi@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Lassen	Sachbearbeitung Mitglieder B, Unerlaubte Rechtsberatung	35 74 41-20 <a href="mailto:lassen@rak-hamburg.de">lassen@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Klein	Sachbearbeitung Mitglieder F, G, Juristenausbildung	35 74 41-18 <a href="mailto:klein@rak-hamburg.de">klein@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-14 Uhr
Frau Hawryluk	Sachbearbeitung Mitglieder H, Z	35 74 41-26 <a href="mailto:hawryluk@rak-hamburg.de">hawryluk@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Florian	Sachbearbeitung Mitglieder K, Zwangsvollstreckung A bis K, Kammeridentverfahren	35 74 41-17 <a href="mailto:florian@rak-hamburg.de">florian@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Jokic	Sachbearbeitung Mitglieder M Kammerreport	35 74 41-21 <a href="mailto:jokic@rak-hamburg.de">jokic@rak-hamburg.de</a>	Mo und Di 9-16 Uhr Do 9-15 Uhr
Frau Tschierschke	Sachbearbeitung Mitglieder O, P, Q, S (ohne Sch), Juristenausbildung	35 74 41-32 <a href="mailto:tschierschke@rak-hamburg.de">tschierschke@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Barth	Sachbearbeitung Mitglieder Sch, Ausbildungsabteilung A bis G Zwischen- und Abschlussprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsfachwirte	35 74 41-35 <a href="mailto:barth@rak-hamburg.de">barth@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Navaei	Sachbearbeitung Mitglieder I, J, U, V, X, Y Ausbildungsabteilung H bis O, Zwischen- und Abschlussprüfung	35 74 41-24 <a href="mailto:navaei@rak-hamburg.de">navaei@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-14 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Christ	Sachbearbeitung Mitglieder R, T, Ausbildungsabteilung P bis Z	35 74 41-31 <a href="mailto:christ@rak-hamburg.de">christ@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Weinheimer	Sachbearbeitung Mitglieder W, Homepage, Kammerreport	35 74 41-42 <a href="mailto:weinheimer@rak-hamburg.de">weinheimer@rak-hamburg.de</a>	Di bis Mi 9-15 Uhr Do 9-14 Uhr
Frau Stephan	Sachbearbeitung Mitglieder D, E, Gebührengutachten, Gebührenberatung Geldwäschegesetz (GwG), Zwangsvollstreckung L bis Z	35 74 41-48 <a href="mailto:stephan@rak-hamburg.de">stephan@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau S. Mendl	Büroleitung Fortbildung Rechtsfachwirte, Begabtenförderung	35 74 41-15 <a href="mailto:s.mendl@rak-hamburg.de">s.mendl@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Kuhlmann	Buchhaltung	35 74 41-16 <a href="mailto:kuhlmann@rak-hamburg.de">kuhlmann@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 8-14 Uhr
Frau Pivato	Buchhaltung	35 74 41-22 <a href="mailto:pivato@rak-hamburg.de">pivato@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
RA Bluhm Referent	Geldwäschegesetz (GwG)	35 74 41-19 <a href="mailto:bluhm@rak-hamburg.de">bluhm@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-17 Uhr Fr 9-15 Uhr
RAin Baki Referentin	Mitgliederberatung C, J, S Ausbildungsbereich	35 74 41-27 <a href="mailto:baki@rak-hamburg.de">baki@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-17 Uhr Fr 9-15 Uhr
RAin Barthel Referentin	Mitgliederberatung L, O, P, T Fachanwaltschaften A-K	35 74 41-38 <a href="mailto:barthel@rak-hamburg.de">barthel@rak-hamburg.de</a>	Mo, Di, Do 8-13 Uhr Mi 9-17 Uhr
RAin Thode Referentin	Mitgliederberatung M, N, U, W	35 74 41-0 <a href="mailto:thode@rak-hamburg.de">thode@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-17 Uhr Fr 9-15 Uhr
RAin Weber Referentin	Mitgliederberatung F, G, K	35 74 41-30 <a href="mailto:weber@rak-hamburg.de">weber@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-17 Uhr Fr 9-15 Uhr
RAin Dr. Kenter Geschäftsführerin	Mitgliederberatung B Kanzleiabwicklungen A bis K Unerlaubte Rechtsdienstleistung	35 74 41-23 <a href="mailto:kenter@rak-hamburg.de">kenter@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 10-15 Uhr
RAin Kracht Geschäftsführerin	Mitgliederberatung Aa-AI, H, I Gebührenberatung, Kanzleiabwicklungen L-Z	35 74 41-29 <a href="mailto:kracht@rak-hamburg.de">kracht@rak-hamburg.de</a>	Di bis Do 9-17 Uhr
RA Dr. Hoes Geschäftsführer	Mitgliederberatung Am-Az, E, Q, R, V Datenschutz der Geschäftsstelle, Kammerreport, Kammer-Homepage, Fachanwaltschaften L-Z, Internationale Anwälte L-Z	35 74 41-25 <a href="mailto:hoes@rak-hamburg.de">hoes@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-17 Uhr Fr 9-15 Uhr
RA Dr. Löwe, LL.M.* Hauptgeschäftsführer	Mitgliederberatung D, X, Y, Z, Buchhaltung, Internationale Anwälte A-K	35 74 41-13 <a href="mailto:loewe@rak-hamburg.de">loewe@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-17 Uhr Fr 9-15 Uhr

\*(University of Georgia, U.S.A.)